



Primarschule Turbenthal



Sekundarschule Turbenthal-Wildberg

Reglement über die ausserschulische Nutzung von Schulräumen / Schulanlagen

vom 31.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Anwendungsbereich	3
1.2 Grundsatz	3
1.3 Geltungsbereich	3
2. Benützung	3
2.1 Bewilligungspflicht	3
2.2 Zuteilung Schulanlage	3
2.3 Gebühren	3
2.4 Zusätzliche Kosten	4
2.5 Ausfall von Veranstaltungen	4
2.6 Entzug der Bewilligung	4
3. Vorschriften	4
3.1 Allgemeine Benützungsvorschriften	4
3.2 Alkohol- und Nikotinkonsum	4
3.3 Zutritt/Wartung	4
4. Öffnungszeiten	5
4.1 Während dem Schulbetrieb	5
4.2 Schulferien	5
5. Schlussbestimmungen	5
5.1 Haftung	5
5.2 Einspracheverfahren	5
5.3 Inkrafttreten	5

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Dieses Reglement ist anwendbar auf die Schulräumlichkeiten mit deren Einrichtungen sowie auf die Sportanlagen der Primarschule Turbenthal und der Sekundarschule Turbenthal-Wildberg.

1.2 Grundsatz

Die Räume und Anlagen haben in erster Linie die Bedürfnisse der Schule abzudecken sowie den schuleigenen Veranstaltungen zu dienen. Wenn sie von der Schule nicht benutzt werden, sollen sie jedoch vorwiegend den Vereinen und Gruppen der Gemeinde Turbenthal zur Verfügung stehen.

1.3 Geltungsbereich

Die Nutzung folgender Anlagen und Räumlichkeiten sind möglich:

- Aussenanlagen
- Turnhallen
- Mehrzweckräume / Singsaal

Nur Primarschule

- Blockzeitenräume
- TTG-Räume (Religionsunterricht durchgeführt durch öffentlich anerkannte Landeskirchen der Schweiz)

2. Benützung

2.1 Bewilligungspflicht

Für die Benützung von Schulanlagen sowie deren Einrichtungen zu schulfremden oder kommerziellen Zwecken ist eine Bewilligung der Schulleitung in Absprache mit dem Hausmeister/Anlagenhauswart erforderlich. Die Ressortleitung Liegenschaften kann bei Bedarf beim Hausmeister/Anlagenhauswart Einsicht über die Gesuche nehmen.

Das nötige Formular kann über die jeweilige Homepage oder über die Schulverwaltung bezogen werden. Gesuche sind der Schulverwaltung schriftlich und frühzeitig, d.h. vier Wochen vor dem Anlass, einzureichen.

Eine Bewilligung wird für eine einmalige Benützung ab 8 Personen, für ein Semester oder auf Dauer ausgestellt. Für Dauermieter gibt es die Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung.

Die Benutzerin / der Benutzer vor Ort muss volljährig sein.

2.2 Zuteilung Schulanlage

Die Zuteilung der Schulräumlichkeiten und deren Einrichtungen sowie der Sportanlagen erfolgt durch die Schulleitung und den Hausmeister/Anlagenhauswart in Absprache mit der Ressortleitung Liegenschaften.

2.3 Gebühren

Die Höhe der Gebühren für die Benützung von Schulräumen für Vereine und Gruppen sind in der Gebührenverordnung geregelt.

Die Benützungsgebühren werden zusammen mit allfälligen zusätzlichen Kosten (siehe Pt. 2.4) für Einzelbelegungen im Anschluss an die Veranstaltung, bei Dauerbelegungen jährlich eingefordert.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Schulverwaltung.

2.4 Zusätzliche Kosten

In den Benützungsgebühren sind die ordentlichen Kosten für Strom, Heizung und Warmwasser enthalten.

Aufwendungen für ausserordentliche Vorbereitungs-, Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten sowie allfällige Entsorgungsgebühren werden zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt.

2.5 Ausfall von Veranstaltungen

Müssen einzelne Veranstaltungen wegen anderweitiger Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und Anlagen ausfallen, so besteht bei Dauerbewilligungen kein Anspruch auf Rückerstattung.

Bei Einzelbewilligungen werden keine Gebühren eingefordert, wenn die Veranstaltung spätestens zehn Tage vorher schriftlich an die Schulverwaltung abgesagt worden ist.

Kosten für allfällige Vorbereitungsarbeiten werden in Rechnung gestellt.

2.6 Entzug der Bewilligung

Nach erfolgloser schriftlicher Mahnung können Bewilligungen durch die Schulpflege entschädigungslos entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr bestehen oder den Benützungsvorschriften und den Anordnungen zuwidergehandelt wird.

3. Vorschriften

3.1 Allgemeine Benützungsvorschriften

Die Vorschriften der Hausordnung sind durch die verantwortlichen Benutzer durchzusetzen. Auf den Sportanlagen ist den Anordnungen des Hausmeisters/Anlagenhauswart Folge zu leisten.

Ebenso sind die feuerpolizeilichen und Jugendschutz Vorschriften/Massnahmen einzuhalten.

3.2 Alkohol- und Nikotinkonsum

Das Rauchen oder Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken ist grundsätzlich auf dem gesamten Schulareal verboten. Für den Ausschank und Genuss von Alkohol und Nikotin bei Anlässen, werden separate Zonen geschaffen.

3.3 Zutritt/Wartung

Das Öffnen und Schliessen der Schulgebäude, Schulzimmer, Küchen und Turnhallen sowie die Bedienung der Beleuchtung ist bei Dauerbelegungen Sache des Benutzers.

Die Schlüsselabgabe erfolgt durch den Hausmeister/Anlagenhauswart gegen Unterschrift.

Für die Instruktion des Benutzers ist ebenfalls der Hausmeister/Anlagenhauswart zuständig.

Bei Einmalbenutzung ist das Vorgehen mindestens 3 Tage vor der Benützung mit dem Hausmeister/Anlagenhauswart abzusprechen.

Mängel, Beschädigungen und Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hausmeister/Anlagenhauswart zu melden. Es ist den Benützern verboten, Reparaturen oder Neueinrichtungen von sich aus vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur zum Transport auf die Pausenplätze gefahren werden und sind anschliessend sofort auf die dafür vorgesehen Parkplätze umzustellen.

4. Öffnungszeiten

4.1 Während dem Schulbetrieb

Die Schulgebäude und Anlagen dürfen an Wochentagen - **ausgenommen vor Feiertagen** - in der Zeit von:

Wochentagen von	17.00 bis 22.00 Uhr
Samstag von	08:00 bis 22:00 Uhr
Sonntag von	08.00 bis 18.00 Uhr

zur Benützung freigegeben werden, sofern Gewähr dafür besteht, dass der Schulbetrieb, die Vorbereitungsarbeiten der Lehrpersonen und die Unterhaltsarbeiten in keiner Weise beeinträchtigt werden und die rechtzeitige Reinigung der Räumlichkeiten gewährleistet bleibt.

4.2 Schulferien

Während der Schulferien stehen die Aussenanlagen der Schulen allen zur Verfügung und es werden nur in Ausnahmefällen Termine für Anlässe bewilligt.

Die Turnhallen stehen dem Mieter zur Verfügung, ausgenommen von 3 Wochen in den Sommerferien während der Hauptreinigung (Woche 2-4).

Die Benützung während der Schulferienzeit ist auch für Dauermieter kostenpflichtig (Verrechnung nach Aufwand des Hausmeisters/Anlagenhauswart).

Ausgeschlossen ist eine Nutzung während der Weihnachtsferien. In den übrigen Ferien kann die Nutzung der Räume und Anlagen nach Absprache mit dem Hausmeister/Anlagenhauswart oder dem Schulleiter und in Absprache mit der Ressortleitung Liegenschaften bewilligt werden.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Haftung

Für Unfälle und für Diebstähle wird jede Haftung durch die Sekundarschule Turbenthal-Wildberg sowie der Primarschule Turbenthal abgelehnt. Die Benutzer haften für die sich aus der Benützung ergebenden Schäden.

5.2 Einspracheverfahren

Gegen Anordnungen des Hausmeisters/Anlagenhauswart ist Einsprache an die Ressortleitung Liegenschaften, gegen dessen Verfügung Einsprache an die jeweilige Schulpflege zulässig.

5.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 31.03.2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Turbenthal, 31. März 2024

Primarschulpflege Turbenthal



Ueli Laib
Präsident

Sekundarschulpflege Turbenthal-Wildberg



Bruno Pfenninger
Präsident

Julian Burkhard
Ressort Liegenschaften



Jörg Fuhrer
Ressort Liegenschaften

